

## Eignerstrategie 2021

# des Kantons Luzern für die St. Charles-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt (Stiftung)

### Einleitung

Mit der St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt setzt sich der Kanton Luzern dafür ein, die gleichnamige Villa in Meggen samt Ausstattung zu erhalten. Ziel ist, dass die St. Charles Hall für Veranstaltungen des Kantons, der Gemeinde Meggen, anderer Behörden und Institutionen, von Vereinen und Stiftungen sowie von weiteren Interessierten entsprechend dem Erbvertrag genutzt werden kann.

Der Regierungsrat nimmt seine Eignerinteressen über den Stiftungsrat wahr: Er wählt den gesamten Stiftungsrat, dem fünf Personen angehören. Der Bildungs- und Kulturdirektor ist als Vertreter des Kantons Luzern im Stiftungsrat. Im Rahmen des Erbvertrags und der Vorgaben für Stiftungen kann die Stiftung St. Charles Hall ihre unternehmerischen Freiheiten wahrnehmen.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der St. Charles Hall-Stiftung verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dokumentieren die Absichten und Prioritäten des Regierungsrates gegenüber der St. Charles Hall-Stiftung. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft.

Folgende Rechtsgrundlagen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der St. Charles Hall-Stiftung:

- Erbvertrag zwischen Gertrud Fischbacher-Labhardt und dem Staat Luzern vom 13. Januar 1960
- Organisationsreglement der St. Charles-Hall Stiftung vom 29. Mai 2020
- Entschädigungsreglement der St. Charles Hall-Stiftung vom 29. Mai 2020
- Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994, SRL Nr. 402
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010, SRL Nr. 600

Die St. Charles Hall-Stiftung Paul und Gertrud Fischbacher-Labhardt untersteht den Bestimmungen im Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004, SRL Nr. 200a.

## **B Ziele der Eigner**

Der Regierungsrat schätzt das Engagement der Verantwortlichen der St. Charles Hall-Stiftung für den Erhalt der Villa und dafür, dass sie diese einem breiten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stellt.

Als Eigner verfolgt der Regierungsrat mit seiner Beteiligung an der Stiftung verschiedene Ziele:

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- die Villa samt Ausstattung als kulturell wertvolles Objekt erhält,
- die St. Charles Hall für Veranstaltungen des Kantons, der Gemeinde Meggen sowie anderer Nutzer gemäss Erbvertrag zur Verfügung stellt.

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- jährlich einen Beitrag aus der Vermietung der Räumlichkeiten erwirtschaftet, der den laufenden Unterhalt teilweise finanziert,
- die übrigen Ausgaben sowie grössere Investitionen aus dem Stiftungskapital oder aus zusätzlichen Geldquellen finanziert,
- mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- die Villa als wichtigen regionalen Anziehungspunkt positioniert und bewahrt,
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstrebt.

### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- die Funktion der Villa als Veranstaltungsort und Treffpunkt sichert und weiterentwickelt;
- nachfragenden Institutionen die Möglichkeit bietet, ihre Veranstaltungen in einem repräsentativen und kulturhistorisch bedeutenden Ambiente durchzuführen.

## **C Vorgaben zur Führung**

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Stiftungsrat die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig ausführt und sich an der vorliegenden Eignerstrategie orientiert.

Der Regierungsrat erwartet, dass im obersten strategischen Leitungsorgan jedes Geschlecht zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten ist (allfällige Abweichungen sind zu begründen),

Der Regierungsrat wählt den gesamten Stiftungsrat.

## **D Vorgaben zur Kontrolle**

Als Aufsichtsbehörde amtiert die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Die Stiftung reicht dem zuständigen Departement die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

## **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass die St. Charles Hall-Stiftung:

- die Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die vorhandenen Ressourcen effizient einsetzt.

## **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet, dass er vom Stiftungsrat über anstehende grössere Entwicklungen informiert wird.

## **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 578 vom 18.°Mai 2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

18. Mai 2021